

Merkblatt 5

Der Schutz der Bienen und bestäubenden Insekten bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Ing. Ulrich J. Zeni, LK-Tirol

Die Biene ist das Sinnbild für die bestäubenden Insekten. Diese sind essentiell für die Landwirtschaft (rund 85 % der angebauten Kulturpflanzen in Europa sind auf die Bestäubung durch verschiedenste Insekten angewiesen) und eine intakte Umwelt. Wer mehr über Bestäuber erfahren möchte, kann sich die Informationsbroschüre mit dem Titel „Bestäuber. Leben.“, die kostenlos im Internet unter dem Link: tirol.gv.at/bienenwirtschaft verfügbar ist, ansehen.

Im Zuge der Zulassung werden Pflanzenschutzmittel auch auf ihre Verträglichkeit für Honigbienen untersucht und bei entsprechender Wirkung und Exposition als bienengefährlich eingestuft und gekennzeichnet. Bei bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln werden zum Schutz der Bienen in den Zulassungsbestimmungen entsprechende Auflagen für Flächen, die von Bienen befliegen werden, vorgeschrieben. Dies kann von Anwendungseinschränkungen von Ende Bienenflug bis 23:00 Uhr, bis hin zu Anwendungsverböten auf von Bienen befliegenen Flächen reichen. Auch der Schutz anderer, bestäubender Insekten ist bei den entsprechenden Mitteln vorgegeben.

Grundsätzlich ist die Anwendung von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln, auf blühende Pflanzen oder auf andere von Bienen (z.B. wegen Honigtau, Früchten, Wasser, etc.) beflogene nichtblühende Pflanzen verboten.

Der Begriff „blühende oder andere von Bienen beflogene nichtblühende Pflanzen“ gilt nicht nur für die zu behandelnden Kulturpflanzen, sondern auch für blühende Unkräuter bzw. Unterwuchs (z.B. Kornblume in Getreide, Löwenzahn in Obst, etc.), sowie für Randstreifen, Hecken und Nachbarkulturen.

Unter-, Zwischen- oder Randkulturen während ihrer Blüte und Pflanzen, die auch außerhalb ihrer Blüte von Bienen befliegen werden, müssen bei der Anwendung von Bienen gefährlichen Pflanzenschutzmitteln mitbeachtet werden.

Dies gilt auch innerhalb eines Umkreises von 30 Metern um Bienenstände, sowie in der offensichtlichen Fluglinie der Bienen dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden.

Beobachtung zum Bienenflug

Ob der tägliche Bienenflug zu Ende ist, muss der berufliche Verwender selbst beobachten und so die jeweils notwendigen Entscheidungen treffen.

Das Ende des Bienenfluges ist je nach Jahreszeit und Witterungsverhältnissen unterschiedlich. Um diese Entscheidung treffen zu können, muss der berufliche Verwender in der Umgebung der zu behandelnden Fläche Nachschau halten.

Unbeschadet der Vorgaben für die Ausbringung von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln, müssen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel so gehandhabt, aufbewahrt oder beseitigt werden, dass Bienen mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

In bienensicher umschlossenen Räumen, wie Gewächshäusern und Folientunneln (sofern diese geschlossen sind), sowie vollständig mit feinmaschigen Netzen geschützte Obstkulturen gelten diese Auflagen nicht.

Aber auch hier ist zu beachten, dass eine allfällige Abdrift von bienengefährlichen Mitteln durch das Netz, nicht auf blühende Pflanzen oder Pflanzen die auch außerhalb der Blüte von Bienen befliegen werden, gelangen darf.

Pflichten für Imker, um den Bienenschutz zu unterstützen

Zur Verringerung einer Gefährdung der Bienen durch bienengefährliche Pflanzenschutzmittel hat der Imker für die Aufstellung und Erhaltung einer geeigneten Bienen tränke zu sorgen, es sei denn, es steht eine ausreichende natürliche Wasserversorgung in unmittelbarer Nähe des Bienenstandes zur Verfügung.

Wo finde ich die Angaben zur Bienengefährlichkeit?

Im Pflanzenschutzmittelregister www.psmregister.baes.gv.at sind bei den Mitteln die Gefahren für Bienen, bestäubende Insekten und alle anderen Gefahren für Mensch und Umwelt, detailliert angeführt. Hier muss man auf Anmerkungen wie „bienengefährlich“, „gefährlich für bestäubende Insekten“ oder ähnliches achten. Teilweise wird im Pflanzenschutzmittelregister unter dem Punkt „Weitere Gefahren und Sicherheitshinweise“ *SPE 8 - Bienengefährlich!* angeführt.

Die Zusammenarbeit von Beratung und beruflichem Verwender ist auf Grund der Komplexität des heutigen Pflanzenschutzes wichtiger denn je.

Um Ihnen als beruflichen Verwender die bestmögliche Beratung zu Verfügung stellen zu können, stellt die Landwirtschaftskammer ein top ausgebildetes Team an Beratern für die Beratungen in den landwirtschaftlichen Kulturen bereit.

Weitere Informationen sowie Merkblätter sind auf der Webseite vom Fachbereich Spezialkulturen und Markt unter dem Punkt Pflanzenschutz zu finden.

In Österreich erfolgt die Einstufung und Kennzeichnung nach den europäischen Vorgaben:

- Sicherheitshinweise in Bezug auf die Umwelt (SPe - Safety precautions related to the environment) gem. VO (EU) 547/2011
 - SPe 8 gem. RL 2003/82/EG
1. Kennzeichnung u. Anwendung bienengefährlicher PSM
„bienengefährliche“ PSM:
 - SPe 8 - Bienengefährlich!
 - zum Schutz von Bienen und anderen bestäubenden Insekten nicht auf blühende Kulturen aufbringen
 - nicht an Stellen anwenden, an denen Bienen aktiv auf Futtersuche sind
 - nicht in Anwesenheit von blühenden Unkräutern anwenden
 - Unkräuter müssen vor dem Blühen entfernt werden
 - alte Kennzeichnung: bienengefährlich – (Bg)
 - Die Anwendung („bienengefährlicher“ PSM) auf blühende Pflanzen und auf andere Pflanzen, wenn sie auch außerhalb ihrer Blüte von Bienen befliegen werden, ist verboten
 - Dieses Verbot
 - bezieht sich auch auf Unter-, Zwischen- oder Randkulturen
 - gilt auch innerhalb eines Umkreises von 30 m um Bienenstände, sowie in der offensichtlichen Bienenflugbahn
 2. Kennzeichnung u. Anwendung bienengefährlicher PSM
„minderbienengefährliche“ PSM
 - SPe 8 – Bienengefährlich!
 - zum Schutz von Bienen und anderen bestäubenden Insekten nicht auf blühende Kulturen während des Bienenfluges aufbringen
 - eine Anwendung nach Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand ist jedoch bis 23:00 Uhr zulässig
 - es darf außerhalb dieses Zeitraumes (nach Bienenflug bis 23:00 Uhr!) nicht an Stellen angewendet werden, an denen Bienen aktiv auf Futtersuche sind, dies gilt auch für blühende Unkräuter
 - alte Kennzeichnung: minderbienengefährlich – (mBg)
 - Diese („minderbienengefährlichen“) PSM dürfen auf blühende Pflanzen und auf andere Pflanzen, wenn sie auch außerhalb ihrer Blüte von Bienen befliegen werden, nur nach dem Ende des Bienenfluges bis 23:00 Uhr angewendet werden
 - Behandlung muss rechtzeitig abgeschlossen werden, dass der Spritzbelag bis zum Flugbeginn der Bienen abgetrocknet ist
 - Diese Anwendungsbeschränkung
 - bezieht sich auch auf Unter-, Zwischen- oder Randkulturen
 - gilt auch innerhalb eines Umkreises von 30 m um Bienenstände, sowie in der offensichtlichen Bienenflugbahn

Pflanzenschutzmittel werden als bienengefährlich eingestuft und gekennzeichnet, wenn sie Bienen in zugelassener Dosierung schädigen oder die Volks- und Brutentwicklung von Bienenvölkern beeinträchtigen. Dies gilt auch für Pflanzenschutzmittel, die den Orientierungssinn von Flugbienen stören oder die Bienenbrut schädigen. Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel sind z.B. wie folgt gekennzeichnet: „Bienengefährlich! Zum Schutz von Bienen und anderen bestäubenden Insekten nicht auf blühende Kulturen aufbringen. Nicht an Stellen anwenden, an denen Bienen aktiv auf Futtersuche sind. Nicht in Anwesenheit von blühenden Unkräutern anwenden.“ Bei Beachtung der Anwendungsbeschränkungen wird der direkte und indirekte Kontakt mit Bienen in der Praxis unterbunden.

Einige bienengefährliche Pflanzenschutzmittel, in erster Linie Kontaktgifte mit relativ kurzer Wirkungsdauer, dürfen in blühenden Kulturen abends nach dem täglichen Bienenflug bis 23.00 Uhr eingesetzt werden („minderbienengefährlichkeits-Auflage“). Die Bienensicherheit der Anwendung muss jedoch für jedes Produkt vor der Zulassung auf mögliche Risiken für Bienenvölker durch indirekten Kontakt nach der Anwendung in Praxisversuchen geprüft werden. Die Einstufung lautet z.B.: „Bienengefährlich! Zum Schutz von Bienen und anderen bestäubenden Insekten nicht auf blühende Kulturen während des Bienenfluges aufbringen. Eine Anwendung nach Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand ist jedoch bis 23:00 Uhr zulässig. Es darf außerhalb dieses Zeitraumes nicht an Stellen angewendet werden, an denen Bienen aktiv auf Futtersuche sind, dies gilt auch für blühende Unkräuter.“ Bei Beachtung der Anwendungsbeschränkungen wird der direkte Kontakt mit Bienen in der Praxis unterbunden und die Bienen werden nicht geschädigt oder in der Volks- und Brutentwicklung beeinträchtigt, da diese Pflanzenschutzmittel über Nacht von der Pflanze aufgenommen werden oder so angetrocknet sind, dass selbst durch Tau am Morgen die Wirkstoffe nicht wieder für Bienen zugänglich sind.

Die oben aufgeführten Auflagen und Hinweise zur Bienengefährlichkeit dienen dem Schutz von Bienen und Bienenvölkern vor akuten und unterschweligen (subletalen) Schädigungen durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Praxis. Sie beziehen sich ausschließlich auf das jeweilige Mittel mit seinen individuell zugelassenen Anwendungen. Die Einstufung als „bienengefährlich“ und die dazugehörigen Einschränkungen der Anwendung zum Schutz der Bienen sind der Gebrauchsanweisung zu entnehmen und auch im Pflanzenschutzmittelregister abrufbar.

Pflanzenschutzmittel gelten als bienenungefährlich, wenn sie aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen Bienen nicht gefährden, da die Bienen in der Praxis den Mitteln nicht oder nur in geringem Maß ausgesetzt sind (z.B. Vorratsschutz, Beizmittel, Wühlmausköder, etc.). Weiters, wenn die Zulassungsprüfung ergeben hat, dass die Pflanzenschutzmittel die Honigbienen und die Volks- und Brutentwicklung von Bienenvölkern, in der zugelassenen Dosierung und bei direktem Kontakt während der Anwendung, nicht gefährden.

Bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel werden in Österreich nicht als solche ausgewiesen. Deshalb gelten alle nicht speziell als bienengefährlich gekennzeichneten Pflanzenschutzmittel als bienenungefährlich.

Aufgrund der intensiven Prüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens dürfen als nicht bienengefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel in zugelassener Dosierung und Anwendung auch während des Bienenfluges eingesetzt bzw. auf blühende oder von Bienen beflugene Pflanzen gespritzt werden. Überdosierungen, bestimmte unzulässige Tankmischungen und andere Fehlanwendungen können jedoch Einfluss auf die Bienengefährlichkeit von Pflanzenschutzmitteln haben und Bienenschäden verursachen!

In für Bienen attraktiven Kulturen sollte nach Möglichkeit auf chemische Pflanzenschutzmaßnahmen während der Blüte verzichtet werden. Nachweisbare Bienenschäden treten mit bienenungefährlichen Mitteln bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung nicht auf. Zum Schutz von Bienen und von im Zulassungsverfahren nicht geprüften Bestäuberinsekten empfiehlt es sich aber aus Vorsorgegründen und dort, wo es aus arbeitswirtschaftlichen Gründen möglich ist, Behandlungen in die Abendstunden bei abnehmendem oder beendetem Bienenflug zu verlegen. Dann werden Bienen z.B. während des Pollensammelns nicht direkt getroffen. Der Spritzbelag kann auf den Pflanzen antrocknen und die Aufnahme am folgenden Tag ist deutlich verringert.

www.tirol.lko.at/spezialkulturen

